



Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 17.03.2026

Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 122 vom 22.06.2009 betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 2485 vom 12.10.2009 betreffend die Festlegung allgemeiner Kriterien im Bereich der Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Grund- und Mittelschulen des Landes sowie betreffend Bestimmungen im Bereich der Bewertung der Schülerinnen und Schüler an Oberschulen des Landes;
- in das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010 betreffend die Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011 betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler an den Oberschulen des Landes;
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 4 vom 11.12.2011
- in das Rundschreiben Nr. 47/ 2012 „Förder- und Aufholmaßnahmen“ sowie den Beschluss der Landesregierung vom 3. Dezember 2012, Nr. 1798
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1 vom 22.09.2015
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 1 vom 20.09.2016
- Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 6 vom 28.03.2017
- in das Rundschreiben Nr. 41/2020 der Deutschen Bildungsdirektion und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 620 vom 25.08.2020 „Änderung Bewertungsbeschluss Nr. 1020 Oberschule“
- in das Rundschreiben 3 der Schulamtsleiterin vom 22.10.2024 (LEGGE 1 ottobre 2024, n. 150), welches u.a. die Bedeutung der Verhaltensnote in Bezug auf das Schulgutgaben neu regelt.

Erhebung der Kompetenzen und Bewertung	<p>Zu Beginn des Schuljahres wird die Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler ermittelt, auf die der Unterricht aufbaut. Dazu können die Lehrpersonen innerhalb des ersten Schulmonats einen gezielten - nicht mit Noten zu bewertenden - Eingangstest durchführen. Bei Notwendigkeit können sofort Stütz- und Fördermaßnahmen geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Erhebungen der Kompetenzen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Fortschritt des Schülers/der Schülerin zu beurteilen. Leistungserhebungen erfolgen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Schülerinnen und Schülern und geben Aufschluss über die Weiterentwicklung der Kompetenzen.</p>
Bewertungselemente	<p>Die Bewertung berücksichtigt die verschiedenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie von den Rahmenrichtlinien des Landes vorgesehen sind. Pro Semester wird eine angemessene Anzahl an Bewertungselementen gesammelt und in einschlägigen Dokumenten festgehalten, damit die periodische und die Jahresbewertung eindeutig begründet werden können. Die Bewertungen stützen sich auf schriftliche, mündliche, grafische und praktische Erhebungen der Kompetenzen sowie auf Beobachtungen. Die Bewertungen sind zeitlich ausgewogen auf das Semester/Schuljahr verteilt.</p>



	<p>Mögliche Bewertungs- bzw. Beobachtungselemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Arbeiten • mündliche Prüfungen/Gespräche/Unterrichtsbeiträge • grafische, praktische Arbeiten • Hausaufgaben • Rechercheergebnisse • Referate • Interesse, Mitarbeit, Engagement • Arbeitshaltung • Verhalten innerhalb der Klassengemeinschaft <p>Alle Bewertungselemente, derer sich die Lehrperson bedient, werden den Schülerinnen und Schülern klar als solche zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Gemäß Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 32 vom 30.08.2011 erfolgt die Bewertung in allen Fächern am Ende des ersten Semesters, gleich wie am Jahresende, mit einer einzigen Ziffernote.</p> <p>Unterschiedliche Gewichtungen der Bewertungselemente werden im Register nachvollziehbar erklärt und den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht.</p> <p>Das Ergebnis der Aufholprüfung im zweiten Semester über die negative Bewertung des ersten Semesters wirkt sich auf die Gesamtbewertung in diesem Fach am Ende des zweiten Semesters aus, wobei die Gewichtung im Digitalen Register mit 0% angegeben wird, damit die Bewertung nicht automatisch zum Notendurchschnitt zählt.</p> <p>Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011, Art. 12/3 berücksichtigt der Klassenrat bei der Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, welche Kurse zum Erlernen der Unterrichtssprache bzw. der Zweitsprache besuchen, die von den Lehrpersonen dieser Kurse übermittelten Beobachtungen, indem diese in die Deutsch- bzw. Italienischnote einfließen.</p>
<p>Notenskala und Notenbeschreibung</p>	<p>Folgende Beschreibungen der Noten finden in allen Fachbereichen und in den fächerübergreifenden Angeboten Anwendung und beziehen sich auf die jeweils fachspezifischen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse.</p> <p>Die Note 10 drückt aus, dass ein/e Schüler/in den vorgesehenen Anforderungen in sehr hohem Maße gerecht wird, vielfältige Zusammenhänge selbstständig herstellt und den Unterricht mit kontinuierlichem Einsatz durch eigene Beiträge bereichert.</p> <p>Die Note 9 drückt aus, dass ein/e Schüler/in den vorgesehenen Anforderungen in hohem Maße gerecht wird, Zusammenhänge selbstständig herstellt und den Unterricht mit kontinuierlichem Einsatz mitgestaltet.</p> <p>Die Note 8 drückt aus, dass ein/e Schüler/in den vorgesehenen Anforderungen gerecht wird, Zusammenhänge meist selbstständig herstellt und sich mit Interesse und Einsatz am Unterricht beteiligt.</p> <p>Die Note 7 drückt aus, dass ein/e Schüler/in den vorgesehenen Anforderungen größtenteils gerecht wird, Zusammenhänge nachvollzieht und sich am Unterricht mit Interesse beteiligt.</p> <p>Die Note 6 drückt aus, dass ein/e Schüler/in die vorgesehenen Anforderungen in ausreichendem Maße erfüllt, einfache Zusammenhänge nachvollzieht und meistens mit Interesse am Unterricht teilnimmt.</p> <p>Die Note 5 drückt aus, dass ein/e Schüler/in die vorgesehenen Anforderungen insgesamt nicht erfüllt, einfache Zusammenhänge nur mit Hilfestellung nachvollzieht, sich kaum am</p>



	ler/der Schülerin wird ein klärendes Gespräch geführt mit dem Ziel, Einsicht zu wecken und eine positive Entwicklung anzustreben.
Bewertung des fächerübergreifenden Angebotes	Die Bewertung des fächerübergreifenden Angebotes fließt in die Bewertung der beteiligten Fächer ein. Sie ist nicht versetzungsrelevant, wird aber als Teil des gesamten Lernfortschrittes bei der Schlussbewertungskonferenz mit berücksichtigt und zählt ab der 3. Klasse als zusätzliches Element für die Zuweisung des Schulguthabens.
Bewertung des Wahlangebotes	Die Bewertung des Wahlangebotes erfolgt am Ende des 2. Semesters in beschreibender Form. Dabei kommt folgende vierteilige Skalierung zur Anwendung: <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen sehr gut erreicht • Kompetenzen gut erreicht • Kompetenzen ausreichend erreicht • Kompetenzen nicht erreicht Die Bewertung ist nicht versetzungsrelevant, wird aber als Teil des gesamten Lernfortschrittes bei der Schlussbewertungskonferenz mit berücksichtigt und zählt ab der 3. Klasse als zusätzliches Element für die Zuweisung des Schulguthabens.
Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs „Gesellschaftliche Bildung“	Im ersten Biennium fließt die Bewertung in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum in die beteiligten Fächer ein. Im zweiten Biennium und in der fünften Klasse erfolgt die Bewertung mit einer einzigen Ziffernote und zählt auch für die Berechnung des Schulguthabens. Die Bewertung kann periodisch oder am Jahresende erfolgen. Für das zweite Biennium und die fünfte Klasse ist die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs „Gesellschaftliche Bildung“ versetzungsrelevant.
Bewertung der „Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“	Der Klassenrat berücksichtigt bei der Bewertung den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler und die Erfahrungen, welche im fächerübergreifenden Lernbereich „Bildungswege Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ gewonnen wurden, vorausgesetzt, diese sind entsprechend dokumentiert und im Dreijahresplan des Bildungsangebotes verankert. Die Teilnahme an den Aktivitäten in einem Mindestausmaß von 75 Prozent des vorgesehenen Stundenkontingents ist Voraussetzung für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung.
Richtlinien für die Schlussbewertung	Für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bzw. für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung beschließt das Lehrerkollegium folgende Kriterien: <ol style="list-style-type: none"> Schüler/innen, die in jedem Fach bzw. in jeder Fächergruppe (Ausnahme Religion) inklusive Verhalten eine Bewertung von mindestens 6/10 erhalten und mindestens 75 % des persönlichen Jahresstundenplanes anwesend waren, werden in die nächst höhere Klasse versetzt bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen. Ab dem Schuljahr 2018/19 ist es möglich, dass ein Schüler oder eine Schülerin auch mit einer negativen Schlussbewertung in nicht mehr als einem Fach zur Abschlussprüfung zugelassen wird, sofern der Klassenrat dies für begründet hält. In folgenden Fällen kann der Klassenrat auch bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Anwesenheitsquote eine Bewertung des/der Schülers/in vornehmen, sofern er/sie die Mindestkompetenzen erreicht hat und somit die Voraussetzungen für ein positives Bestehen der nächst höheren Klasse bzw. der Abschlussprüfung gegeben sind: <ul style="list-style-type: none"> • Krankheit, Unfall • Besondere familiäre Umstände • Kulturelle Aktivitäten und sportliche Tätigkeit in nationalen, regionalen oder Landesverbänden Für Schüler/innen, die in einem oder in mehreren Fächern ungenügende Leistungen aufweisen, kann der Klassenrat die Entscheidung über eine Versetzung oder Nichtversetzung aufschieben, wenn ihre Lernsituation durch eine oder mehrere der folgenden Ursachen bedingt wird: <ol style="list-style-type: none"> Kompetenzmängel, die nur Teilbereiche betreffen, andere Fächer nicht oder

	<p>kaum tangieren und für den Schüler/die Schülerin durch intensives Studium und Wiederholung aufholbar sind,</p> <p>b. krankheitsbedingte oder durch gerechtfertigte längere Abwesenheit verursachte Kompetenzmängel, die der Schüler/die Schülerin aufgrund seiner Fähigkeiten bei entsprechendem, konstantem Einsatz im Sommer und im anschließenden Unterrichtsjahr ganz oder zum Teil schließen kann,</p> <p>c. Kompetenzmängel, die trotz vorhandenen Einsatzes nicht behoben werden konnten.</p> <p>In die Entscheidung für einen Aufschub mit einbezogen werden auch die durch regelmäßigen Schulbesuch und konstanter Mitarbeit bewiesene Einsatzbereitschaft der Schüler/innen sowie der regelmäßige Besuch der von der Schule angebotenen Stützmaßnahmen.</p>
Eine „ungenügende“ Fachbewertung	<p>Im Falle von negativen Bewertungen werden von den Klassenräten folgende Kriterien für die Versetzung, Nichtversetzung bzw. Aufschub der Entscheidung über die Versetzung von Schülern angewandt. Dabei wird zwischen „ungenügenden“ Leistungen (Note 5/10 = insufficienza) oder „schwer ungenügenden“ (4/10=insufficienza grave) unterschieden.</p> <p>Bei Vorhandensein einer „ungenügenden“ Bewertung wird</p> <p>a) die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung aufgeschoben.</p>
Zwei „ungenügende“ Fachbewertungen	<p>Bei Vorhandensein von zwei „ungenügenden“ Bewertungen</p> <p>a) kann die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung des Schülers/der Schülerin aufgeschoben werden, wenn das Gesamtbild des Schülers/der Schülerin in den anderen Fächern, die Kompetenzentwicklung und der Schulbesuch des Schülers/der Schülerin für ihn/sie sprechen und der Klassenrat der Ansicht ist, dass er/sie, bei entsprechend großem Einsatz und Fleiß die Voraussetzungen besitzt, die Defizite aufzuholen. Nach der Überprüfung wird endgültig entschieden, ob der Schüler/die Schülerin in die nächste Klasse versetzt wird.</p>
Mehr als zwei "ungenügende" Fachbewertungen	<p>Bei Vorhandensein von drei und mehr „ungenügenden“ Bewertungen</p> <p>a) wird der Aufschub der Endbewertung in der Regel nicht gewährt, da die Wahrscheinlichkeit, dass der Schüler/die Schülerin die Defizite aufholen kann, sehr gering oder nicht gegeben ist.</p>
„Schwer ungenügend“ in einem oder in mehreren Fächern	<p>Bei Vorhandensein von einer oder zwei „schwer ungenügenden“ Bewertungen</p> <p>a) kann dem Schüler/der Schülerin ein Aufschub gewährt werden, wenn nur in einem Fach ein "schwer ungenügender" Notenvorschlag (4/10 = insufficienza grave) vorliegt, in allen übrigen Fächern aber eindeutig positive Leistungen erzielt wurden und der Klassenrat der Ansicht ist, dass der Schüler/die Schülerin aufgrund seiner/ihrer Einsatzbereitschaft und Gesamtpersönlichkeit die schwerwiegenden Mängel in dem einen Fach beheben und die Überprüfung positiv bestehen kann.</p> <p>b) wird der Schüler/die Schülerin nicht versetzt, wenn in zwei oder mehreren Fächern „schwer ungenügende“ Bewertungen (4/10 = insufficienza grave) vorliegen und das Aufholen der Defizite nicht realistisch erscheint.</p>
Aufschub der Entscheidung über Versetzung oder Nicht-Versetzung	<p>Der Aufschub der Entscheidung über die Versetzung oder Nicht-Versetzung des Schülers/der Schülerin mit Defiziten muss vom Klassenrat hinreichend begründet werden. Dem Schüler/der Schülerin wird die Inanspruchnahme der Aufholmaßnahmen nahe gelegt. Im Zusammenhang mit den Aufholmaßnahmen gilt der Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 2 vom 15. Dezember 2010 „Aufholen und Überprüfen der Lernrückstände“ und nachfolgende Bestimmungen, die im Zuge des Bewertungsbeschlusses Nr. 1020 von der Landesregierung erlassen werden.</p>